



# Weisungen

## „Goldenes Gütezeichen (GGZ)“

---

Schweizerische Kynologische Gesellschaft  
Société Cynologique Suisse  
Società Cinologica Svizzera  
Länggassstrasse 8, 3012 Bern

### Geschäftsstelle / Secrétariat/ Ufficio

Postfach  
CH - 3001 Bern

☎ 031 306 62 62

☒ 031 306 62 60

E-Mail [skg@hundeweb.org](mailto:skg@hundeweb.org) / [scs@chienweb.org](mailto:scs@chienweb.org)

Homepage [www.hundeweb.org](http://www.hundeweb.org) / [www.chienweb.org](http://www.chienweb.org)

## Inhaltsverzeichnis

Art.		Seite
1.	<b>Einleitung und Zweckbestimmung</b>	2
2.	<b>Organisation</b>	2
3.	<b>Voraussetzungen und Verfahren zur Bewerbung um das „Goldene Gütezeichen der SKG“</b>	3
	- Voraussetzungen	3
	- Verfahren	4
4.	<b>Pflichten des ausgezeichneten Züchters</b>	5
5.	<b>Rechte des ausgezeichneten Züchters</b>	6
6.	<b>Anforderungen an die Zuchtanlagen</b>	7
	- Grundsätzliches	7
	- Unterkünfte	7
	- Wurflager / Wurfkiste	8
	- Ausläufe	8
	- Mindestmasse für Unterkünfte und Ausläufe	9
7.	<b>Anforderung an die Hygiene, Ernährung und Betreuung</b>	9
	- Sauberkeit und Hygiene	9
	- Impfungen, Entwurmen	9
	- Ernährung	10
	- Betreuung	10
8.	<b>Richtlinien für Zuchtstätten mit grossem Hundebestand (Grosszuchten)</b>	11
9.	<b>Jährliche Nachzertifizierungen</b>	12
10.	<b>Gebühren</b>	13
11.	<b>Sistierung / Verzicht / Annullierung der Zertifizierung</b>	13
	- Sistierung	13
	- Verzicht	13
	- Annullierung	14
	- Gemeinsame Bestimmungen	14
12.	<b>Sanktionen</b>	14
13.	<b>Rechtspflege</b>	15
14.	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	16

Weisungen  
Goldenes Gütezeichen (GGZ) der SKG

---



## Weisungen Goldenes Gütezeichen (GGZ) der SKG

---

### 1. Einleitung und Zweckbestimmung

Seit 1883 fördert die Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG) die Zucht von Rassehunden in der Schweiz. Vom Rassehund wird erwartet, dass er nicht nur in seinen äusseren Merkmalen einem bestimmten Rasse-Ideal möglichst vollkommen entspricht, sondern sich auch punkto Gesundheit und Charakter (Verhalten) auszeichnet. Die Grundsteine für Gesundheit und Verhaltenseigenschaften werden in hohem Masse schon im Welpenalter gelegt. Deshalb ist eine dem Wesen des Hundes entsprechende und seine gesunde Entwicklung begünstigende Aufzucht der Welpen von entscheidender Bedeutung. Bereits 1967 hat der damalige Leiter der Stammbuchverwaltung, Dr. h.c. Hans Räber ein Kontrollkonzept erarbeitet, welches mit der finanziellen Unterstützung von Nelly Frey in der Folge verwirklicht werden konnte.

Absicht der SKG und Zielsetzung des Goldenen Gütezeichens ist die Förderung einer Züchterschaft, die bestrebt ist, Hunde ohne Erbdefekte zu züchten auf der Basis tiergerechter Haltung und liebevoller Betreuung. Dazu gehört es auch, die Erkenntnisse der Verhaltensforschung einzubeziehen. Die SKG will Züchter fördern, die von Verantwortungsbewusstsein gegenüber Tier und Mensch in gleicher Weise getragen werden und erkennen, dass neben einer materiell intakten Zuchtstätte Zeit und Verständnis für die Bedürfnisse der Tiere ebenso wichtige Anliegen sind.

Das Zertifikat „Goldenes Gütezeichen (GGZ)“ der SKG“ zeichnet Züchter aus, die ein waches Interesse an der sachgerechten Fürsorge für die ihnen anvertrauten Tiere zeigen und über alle Belange der Hundehaltung und –aufzucht Bescheid wissen. Dazu gehört insbesondere auch eine laufende Weiterbildung.

Der Züchter wird zudem für die bewusste Wahrnehmung seiner Verantwortung im Umgang mit Hundekäufern ausgezeichnet und soll einen wesentlichen Teil seiner züchterischen Aufgaben in der fortgesetzten Beratung und Unterstützung seiner Käuferschaft sehen. Das Zertifikat GGZ soll als Qualitätsmerkmal dem Hundefreund den Weg zu Zuchtstätten zeigen, wo er Gewähr hat, dass die Jungtiere durch die Zuchtstätteneinrichtungen, die Fütterung, die Pflege und den Kontakt mit Menschen in einer gesunden Entwicklung und Sozialisierung gefördert werden. Er soll eine seriöse und umfassende Beratung erhalten.

Grundlage für den Züchter sind die SKG- und Klubstatuten, alle zuchtbezogenen Reglement der FCI, der SKG und der jeweils zuständigen Rasseklubs sowie die schweizerische Tierschutzgesetzgebung. Der Züchter erfüllt in diesem Sinne eine Vorbildfunktion.

Die im Folgenden verwendete männliche Form steht der Einfachheit halber auch für die weibliche Form.

### 2. Organisation

- 2.1 Der Zentralvorstand (ZV) der SKG erlässt gestützt auf Art. 11.22 des Zucht- und Eintragungsreglements (ZER) diese Weisungen als Grundlage für die Qualitätszertifizierung und die Anerkennung des „Goldenen Gütezeichens der SKG“.
  - 2.2 Aufgaben und Verantwortung werden durch die Kommission „Goldenes Gütezeichen der SKG“ wahrgenommen. Diese, im Folgenden Kommission genannt, besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.
  - 2.3 Die Kommission untersteht dem Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB (AAZ).
-

## Weisungen Goldenes Gütezeichen (GGZ) der SKG

---

- 2.4 Der ZV der SKG ernennt den Vorsitzenden für die Kommission. Dieser ist von Amtes wegen Mitglied im Arbeitsausschuss Zuchtfragen und rapportiert an den Arbeitsausschuss-Sitzungen über besondere Vorkommnisse. Die übrigen Kommissionsmitglieder werden dem ZV der SKG zur Genehmigung vorgeschlagen.
- 2.5 Mindestens 2 Mitglieder der Kommission müssen den Status eines SKG-Zuchtstättenberaters haben. Diese werden jeweils anlässlich einer Arbeits- und Koordinations-sitzung durch Wahl im eigenen Gremium bestimmt und durch den AA Zuchtfragen dem ZV zur Genehmigung vorgeschlagen. Wiederwahl ist möglich.
- 2.6 Die Kommission ernennt SKG-Zuchtstättenberater, sorgt für deren Aus- und Weiterbil-dung und weist ihnen die Kotrollgebiete und Aufgaben zu. In jährlichen Arbeits- und Koordinations-sitzungen werden anstehende Probleme diskutiert und Lösungen erar-beitet. Ein zusammenfassender Bericht geht zuhanden des ZV der SKG. Ebenfalls wird in den Fachorganen der SKG periodisch über die Tätigkeit berichtet.
- 2.7 Die Kommission stellt mittels einer Organisationsplanung sicher, dass die Zuchtstätten-zertifizierung nach wirtschaftlich und zeitlich optimalen Grundsätzen und gemäss diesen Weisungen korrekt und vollständig erfolgen.
- 2.8 Die Anforderungen an die SKG-Zuchtstättenberater sowie deren Aus- und Weiter-bildung, deren Arbeitseinsatz und Entschädigung werden in einem speziellen Regle-ment geregelt.
- 2.9 Jeder Rasseklub erhält jeweils Anfang Jahr eine aktualisierte Liste der zertifizierten Zuchtstätten und Züchter der betreuten Rassen. Über Mutationen (Neuerteilungen, Verzicht, Sistierungen und Annullierungen) werden die Klubs mittels Briefkopie infor-miert.
- 2.10 Auf schriftliches Verlangen werden dem Rasseklub, im Einzelfalle, Kopien der Protokolle der Neuzertifizierung bzw. Nachzertifizierung übergeben.

### 3. Voraussetzungen und Verfahren zur Bewerbung um das „Goldene Gütezeichen der SKG“

#### Voraussetzungen

- 3.1 Der Bewerber ist bestrebt, die zuchtspezifischen Richtlinien (z.B. spezielle vorsorgliche Untersuchungen, Zuchtverzicht), welche der Rasseklub beschlossen hat, zu erfüllen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, übertriebene Rassemkmale, die das Wohlbe-finden des Hundes beeinträchtigen, zu bekämpfen.
- 3.2 Der Bewerber muss Statuten, Weisungen und Reglemente der SKG und der zuständigen Rasseklubs kennen und bereit sein, diese vollumfänglich zu befolgen. Unabdingbar ist auch die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung in allen Belangen.
- 3.3 Der Bewerber muss sich über eine züchterische Grundausbildung ausweisen können. Es betrifft dies im Speziellen Kenntnisse über Anatomie, Genetik, Fortpflanzung, Ernäh-rung, Entwicklung, Verhalten und Erziehung des Hundes. Zur verlangten Aus- und Weiterbildung gehören auch der Besuch eines Basiskurses der SKG, oder der Nach-weis einer gleichwertigen Ausbildung, sowie allfälliger vom entsprechenden Rasseklub geforderter rassespezifischer Kurse. Die Besuche dieser Kurse werden in einem Ausweis registriert.
- 3.4 Die Zuchtstätte muss im Zeitpunkt der Bewerbung in allen Teilen den Weisungen ent-sprechen. Die Einrichtungen müssen definitiv sein; demontierbare Einrichtungen sind gestattet. Provisorien werden nicht anerkannt.

## Weisungen Goldenes Gütezeichen (GGZ) der SKG

---

- 3.5** Der Bewerber muss vorgängig mindestens vier Würfe aufgezogen und diese in das Schweizerische Hundestammbuch der SKG (SHSB) eingetragen haben (Antrag beim fünften Wurf) und über eine mindestens dreijährige Zuchterfahrung verfügen (Antrag im vierten Zuchtjahr).
- 3.6.1** Von einer Bewerbung ausgeschlossen sind:
- Züchter mit Hundehandelspatent und Personen, die Hundehandel gemäss Art. 6.1 c) ZER betreiben;
  - Züchter, in deren Zuchtanlagen Hunde ohne von der SKG anerkannte Abstammungsurkunden gezüchtet werden oder die mit Personen im gleichen Haushalt leben, welche ohne anerkannte Abstammungsurkunden züchten oder Hundehandel betreiben;
  - Züchter, welche die notwendige, regelmässige und ausreichende Betreuung der Welpen und erwachsenen Hunde nicht nachweisen können. Eine Stellvertretung durch eine fachkundige und mitverantwortliche Person muss schriftlich nachgewiesen werden können.
- 3.6.2** Sofern an der gleichen Adresse und in den gleichen Zuchtstätteneinrichtungen (unter verschiedenen Züchter- und Zuchtstättennamen) eine oder mehrere Rassen gezüchtet werden, kann das GGZ nur vergeben werden, wenn dieses für alle Rassen und Zuchtnamen beantragt ist. In diesen Zuchtstätteneinrichtungen dürfen nicht mehr als zwei bzw. drei Würfe (grosse Rassen zwei, kleine Rassen, bis max. 28 cm Widerristhöhe, drei) miteinander aufgezogen werden.

### **Verfahren**

- 3.7** Die Bewerbung erfolgt schriftlich an die Kommission mittels Formular, welches bei der Geschäftsstelle der SKG bezogen werden kann.
- 3.8** Mit der Bewerbung gibt der Züchter seine Zustimmung, dass die Kommission bei den zuständigen Rasseklubs und Lokalsektionen der SKG, der SKG selbst sowie bei Amtsstellen alle für eine abschliessende Beurteilung notwendigen Auskünfte einholen kann.
- 3.9** Gleichzeitig mit der Bewerbung ist die Zertifikationsgebühr gemäss Ziffer 10.1 dieser Weisungen an die Geschäftsstelle der SKG einzuzahlen.
- 3.10** Beim ersten Besuch eines SKG-Zuchtstättenberaters muss ein Wurf vorhanden sein. Der erste Besuch erfolgt in Begleitung eines beidseits akzeptierten Vertreters des zuständigen Rasseklubs, sofern letzterer es wünscht. Der Rasseklubvertreter berät den SKG-Zuchtstättenberater in allen rassespezifischen Belangen.
- 3.11** Damit eine Bewerbung berücksichtigt werden kann, muss diese innert spätestens 10 Tagen nach dem Wurfdatum eingereicht werden. Zu spät eingereichte Bewerbungen werden bis zum nächsten Wurf pendent gehalten. Die Meldepflicht dafür liegt aber weiterhin beim Züchter. Eine erneute Bewerbung kann frühestens beim nächsten Wurf erfolgen.

## Weisungen Goldenes Gütezeichen (GGZ) der SKG

---

- 3.12** Die erste Zertifizierung erfolgt auf kurzfristige telefonische Voranmeldung. Es wird ein ausführliches Aufnahmeprotokoll erstellt. Dieses wird mit dem Züchter besprochen. Zuchtstättenberater und Züchter sowie ein allfällig teilnehmender Rasseklubvertreter unterzeichnen das Protokoll und dokumentieren so die Kenntnisnahme des Inhaltes. Züchter und Berater sowie allfällig teilnehmender Rasseklubvertreter erhalten je ein Exemplar. Sofern der Züchter mit gewissen Inhalten nicht einverstanden ist, soll dies im Protokoll vermerkt werden. Es ist ihm Gelegenheit zu bieten, zum Protokoll innert 5 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist an die Geschäftsstelle der SKG zu richten.
- 3.13** Die Bearbeitungsgebühr kann bei Ablehnung nicht zurückerstattet werden.
- 3.14** Vor einer Zertifizierung wird dem zuständigen Rasseklub in jedem Fall die Gelegenheit gegeben, innert 14 Tagen dazu Stellung zu nehmen.
- 3.15** Die Kommission entscheidet über die Zertifizierung. Der Entscheid wird dem Züchter schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Falle eines positiven Entscheides erhält er die Plakette mit der Jahresvignette. Die Plakette wird leihweise abgegeben und bleibt im Eigentum der SKG. Sie ist bei Verzicht und Annullierung des goldenen Gütezeichens unaufgefordert zurückzugeben.
- 3.16** Nach erfolgter Zertifizierung wird der goldene Gütezeichenkleber von der Stammbuchverwaltung automatisch auf den neuen Abstammungsurkunden von Welpen aus dieser Zuchtstätte angebracht.

### **4. Pflichten des ausgezeichneten Züchters**

Neben den unter Artikel 3 definierten Voraussetzungen verpflichtet sich der Inhaber des GGZ, die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- 4.1** Der Züchter hat sich mindestens alle zwei Jahre weiterzubilden und den Kursbesuch im SKG-Bildungspass bestätigen zu lassen.
- 4.2** Alle Hunde sind so zu halten, dass sie sich artgerecht verhalten können und dass insbesondere ihre Bedürfnisse nach Kontakten zu Artgenossen und Menschen, nach Bewegung und Beschäftigung erfüllt werden.
- 4.3** Die Zuchthunde und Welpen müssen gemäss geltendem Gesetz gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung der Welpen hat vor der Abgabe zu erfolgen.
- 4.4** Bekannte Erbdefekte der Rasse sowie übertriebene Rassemerkmale, die das Wohlbefinden des Hundes beeinträchtigen, sind durch sinnvolle Massnahmen zu bekämpfen.
- 4.5** Aufzuchtmethoden und Eingriffe, die das Wohlbefinden oder die Bewegungsmöglichkeit einschränken, sind nicht gestattet. Dazu gehören: Einzelhaltung in Zwingern, Käfighaltung auch von Kleinhunden, Haltung in Behältern, Kettenhaltung, kosmetische Eingriffe und Bearbeitung des Haarkleides mittels störender Hilfsmittel (wie z.B. Lockenwickler usw.).
- 4.6** Jede Verlegung eines Wurfes oder einzelner Welpen (z.B. Auswärtsaufzucht gemäss Art. 8 ZER oder Ammenaufzucht) sind der Kommission vorgängig oder bei Notfall so schnell wie möglich unter Angabe des Grundes und des neuen Aufenthaltsortes zu melden. Die auswärtige Zuchtstätte muss in jedem Fall Inhaberin eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens sein. Die Abstammungsurkunden der betreffenden Hunde erhalten nur Gütezeichenkleber, wenn die auswärtige Zuchtstätte auch Inhaberin des „Goldenen Gütezeichens der SKG“ ist.

## Weisungen Goldenes Gütezeichen (GGZ) der SKG

---

- 4.7 Der Züchter hat dem sich ausweisenden SKG-Zuchtstättenberater im üblichen zeitlichen Rahmen (siehe Art. 9.3 dieser Weisungen) uneingeschränkter Zutritt zu seinen Zuchtanlagen sowie zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn Einsicht in alle Zuchtakten (z.B. Wurfbuch, Impfzeugnisse etc.) nehmen zu lassen.
- 4.8 Interessenten und Käufer sind korrekt zu informieren und sachlich umfassend zu beraten. Der Züchter muss bereit sein, auf einen Verkauf zu verzichten, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen beim Kaufinteressenten nicht gegeben sind.
- 4.9 Kaufinteressenten sind über allfällige Mängel der angebotenen Tiere vollumfänglich und offen zu informieren.
- 4.10 Die Welpen dürfen ausnahmslos erst ab dem 64. Lebenstag abgegeben werden. Bei strengerer Bestimmung des zuständigen Rasseklubs ist dessen Regelung verbindlich.
- 4.11 Der Züchter verpflichtet sich, Welpen nur auf Grundlage eines schriftlichen Kaufvertrages zu veräußern. Empfohlen wird die Verwendung des von der SKG herausgegebenen schriftlichen Kaufvertrages. Bei Verwendung eines anderen als des SKG Vertrages müssen die wesentlichen Teile des SKG Vertrages sinngemäss übernommen werden. Der schriftliche Vertrag muss in jedem Falle genaue Angaben enthalten über: Vertragsparteien, Kaufgegenstand, Preis und Zahlungsmodus sowie Gewährleistung bei Mängeln des Hundes.
- 4.12 Der Züchter steht dem Käufer auch nach der Welpenübergabe bei Bedarf beratend zur Seite.
- 4.13 Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche bei Mängeln des Hundes bietet der Züchter Hand zu einer einvernehmlichen Lösung.
- 4.14 Der Züchter meldet bei Wohnsitzwechsel oder Verlegung der Zuchtanlage alle Adressänderungen sofort der Kommission.

### 5. Rechte des ausgezeichneten Züchters

- 5.1 Der Züchter hat Anrecht auf mindestens eine jährliche Nachzertifizierung seiner Zuchtstätte (gemäss Art. 9 dieser Weisungen) mit Abgabe eines Berichts, wobei die Nachzertifizierung nur durchgeführt wird, wenn in der Zuchtstätte ein Wurf vorhanden ist.
- 5.2 Die jährliche Nachzertifizierung gibt dem Züchter Anrecht auf eine korrekte, fachgerechte Beurteilung seiner Haltungs- und Aufzuchtbedingungen sowie auf eine mündliche Information und Beratung an Ort und Stelle, insbesondere wenn Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.
- 5.3 Anlässlich der erfolgreichen Nachzertifizierung wird auf der Plakette eine Jahresvignette angebracht, welche neben einem Nachzertifizierungsbericht die Gültigkeit des Gütezeichens bestätigt.
- 5.4 Nach erfolgter Zertifizierung wird der goldene Gütezeichenkleber durch die Stammbuchverwaltung automatisch auf den neuen Abstammungsurkunden von Welpen aus dieser Zuchtstätte angebracht.
- 5.5 In Inseraten und Werbetexten darf die folgende Bezeichnung verwendet werden:  
*„Zuchtstätte mit Zertifikat goldenes Gütezeichen der SKG“.*



- 5.6 Der Züchter hat Anspruch auf jährlich eine kostenlose juristische Konsultation durch den Arbeitsausschuss Rechtswesen. Die Beratung bezieht sich ausschliesslich auf Probleme des Züchters im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner Welpen.
- 5.7 Es dürfen gleichzeitig höchstens zwei Würfe aufgezogen werden. Bei Kleinhunden (bis 28 cm Widerristhöhe) dürfen höchstens drei Würfe gleichzeitig aufgezogen werden.

## **6. Anforderungen an die Zuchtanlagen**

### **Grundsätzliches**

- 6.1 Für jeden Wurf muss eine geschützte Unterkunft und ein Auslauf im Freien vorhanden sein.
- 6.2 Entsprechend der Anzahl Hunde müssen in der Zuchtstätte mehrere geschützte Unterkünfte und Ausläufe im Freien vorhanden sein. Die Einrichtungen müssen in ihrer Anzahl, ihren Dimensionen und in ihrer Ausgestaltung den Bedürfnissen der zu züchtenden Rasse und der Anzahl erwachsener Hunde und Würfe, bzw. Welpen, entsprechen.
- 6.3 Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, müssen sich die Zuchtanlagen auf dem Areal des Züchters, in unmittelbarer Nähe des Wohnbereichs (Hör- und Sichtbereich) befinden.
- 6.4 Die Aufzucht von Welpen ausschliesslich in Wohnungen ist nicht gestattet. Balkone zählen nicht als Freiauslauf.

### **Unterkünfte**

- 6.5 Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsraum bei schlechtem Wetter benützt werden kann.  
Zum Beispiel:
- ein Raum im Wohnbereich (Zimmer, Bastelraum etc.)
  - bedachter Teil einer Zuchtstätte
  - grosses Hunde- oder Gartenhaus
  - abgetrenntes Abteil in einem Stall
  - Raum in einem Nebengebäude
- 6.6 An Unterkünften werden die folgenden zwingenden Anforderungen gestellt:
- in der Grösse der Anzahl der darin untergebrachten Hunde und dem Alter der Welpen angepasst
  - direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
  - gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte
  - Beton und Steinböden mit isolierender Auflage
  - Regulierbare Temperatur
  - Leicht zu reinigen
  - Nach Möglichkeiten direkter Ausgang zum Freiauslauf für Mutterhündin und Welpen
  - Für Hunde und Betreuer gut zugänglich

### **Wurflager / Wurfkiste**

- 6.7** Als Grundsatz gilt: Die Mutterhündin muss sich auf dem Wurf- bzw. Welpenlager liegend ausstrecken können. Gleichzeitig müssen die Welpen darin ausreichend Liegefläche finden. Eine Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen.
- 6.8** Das Welpenlager muss mit einer weichen Auflage versehen sein und trocken gehalten werden. Sägemehl, Torf und Stroh sind ungeeignet.
- 6.9** Im Bereich des Welpenlagers muss eine Installation für Wärmequellen vorhanden sein. Wärmequellen sind bei Bedarf einzusetzen.
- 6.10** Für die Mutterhündin muss ein Fluchtplatz bzw. eine Fluchtmöglichkeit bestehen.
- 6.11** Das Wurflager ist so anzulegen, dass es leicht überwachbar ist, dass aber Mutterhündin und Welpen in den ersten Wochen keinen übermässigen Störungen durch fremde Menschen oder durch andere Tiere ausgesetzt sind. Einen entsprechenden Schutz gilt es auch gegen Lärm- und Geruchsimmissionen sicherzustellen.
- 6.12** Käfighaltung und Haltung in Behältern sind grundsätzlich verboten. In klar begründeten Ausnahmefällen (z.B. zum Schutz bei Verletzung, Krankheit) kann sie als Unterbringung in der Nacht während höchstens 8 Stunden akzeptiert werden.

### **Ausläufe**

- 6.13** Als Auslauf gilt ein Areal im Freien, möglichst mit direktem Zugang zur Unterkunft, innerhalb dessen sich die Welpen, spätestens ab der 5. Woche, und erwachsene Hunde gefahrlos und frei bewegen können. Das kann sein: ein eingezäunter Garten, ein Gehege, das Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern dieses keine Gefahr birgt und ausreichend überwacht werden kann.
- Besteht ausnahmsweise kein direkter Zugang zur Unterkunft, muss im Auslauf ein überdachter, windgeschützter und gegen Bodenkälte isolierter Liegeplatz vorhanden sein.
- 6.14** Die Welpen sollen sich tagsüber ausgenommen bei extrem schlechter Witterung, im Auslauf aufhalten können. Dieser muss so angelegt und ausgestattet sein, dass er auch den Ansprüchen starker Nutzung genügt und ohne ständige Beaufsichtigung benutzt werden kann.
- 6.15** Zwingende Anforderungen sind:
- Grösse: Je grösser und lauffreudiger die Rasse, je mehr Welpen es hat und je älter sie sind, desto weiträumiger soll der Auslauf sein. Die Hunde sollen ihren rassespezifischen Bewegungsdrang ausleben, Gruppen bilden und sich abseits versäubern können.
  - Bodenbeschaffenheit: Diese soll abwechslungsreich sein: vorwiegend Kies, Sand und Gras, nur teilweise Beton, Hartbeläge oder Holz.
  - Lichtverhältnisse: Besonnte Stellen mit ausreichend Schattenplätzen.
  - Abwechslungsreiche Platzgestaltung: Bereiche mit Erhöhungen, Versteckmöglichkeiten, Schlupfwinkel sowie Liegeflächen aus Holz, Kunststoff etc.
  - Umzäunung: Stabil, ausbruchssicher, Vermeidung von Verletzungsgefahren, Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahr verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme.

**Mindestmasse für Unterkünfte und Ausläufe**

Grösse der Rasse nach Standard (Hündinnen)

(Widerristhöhe)	Unterkunft	Auslauf
Bis 28 cm	6 m <sup>2</sup>	20 m <sup>2</sup>
29-40 cm	8 m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>
41-55 cm	10 m <sup>2</sup>	40 m <sup>2</sup>
56-65 cm	12 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>
über 65 cm	16 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>

**7. Anforderungen an die Hygiene, Ernährung und Betreuung**

**Sauberkeit und Hygiene**

- 7.1 Sowohl Unterkünfte wie auch Ausläufe müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden.
- 7.2 Trink- und Futtergeschirre sind täglich zu reinigen.
- 7.3 Alle Hunde in der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden.

**Impfungen Entwurmen**

- 7.4 Die Welpen sind während der Aufzucht mit einem Entwurmungspräparat des Tierarztes einzeln zu behandeln. Dies erstmals innerhalb der ersten 14 Tage, gemäss den Anweisungen des Tierarztes. Danach Wiederholungen der Entwurmung in Abständen von 10 bis 14 Tagen. Die Daten sowie die verwendeten Präparate sind aufzuzeichnen.
- 7.5 Alle Welpen sind vor der Abgabe gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen (wie z.B. Staupe, Leptospirose, Hepatitis, Parvovirose, Zwingerhusten etc.). In der Regel nicht vor der 8. Lebenswoche und 14 Tage vor dem Abgabetermin. Bei Abweichungen muss ein detaillierter Impfplan des Bestandestierarztes vorliegen.
- 7.6 Zur Sicherstellung einer genügenden Immunität sind sämtliche in der Zuchtstätte lebenden Hunde jährlich gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten (wie z.B. Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Zwingerhusten, Parvovirose etc.) impfen zu lassen.
- 7.7 Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Hunde werden vom Zuchtstättenberater überprüft. In den Impfpässen müssen Name, SHSB-Nummer und eventuelle Kennzeichnung des Hundes (Tätowiernummer oder Mikrochip) eingetragen sein.
- 7.8 Bei der Abgabe der Welpen sind Impfpass und Impfplan dem Käufer unentgeltlich abzugeben.
- 7.9 Allen Hunden ist die nötige veterinärmedizinische Betreuung zukommen zu lassen. Der Züchter hat den Zuchtstättenberater über allfällige negative Gesundheitszustände zu informieren.

## Weisungen Goldenes Gütezeichen (GGZ) der SKG

---

- 7.10** Ist in einer Zuchtstätte eine ansteckende Krankheit ausgebrochen, welche durch den Zuchtstättenberater verbreitet werden könnte oder dessen Hundebestand gefährdet, ist die Kommission oder der Zuchtstättenberater unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen ist ein Attest des Bestandestierarztes vorzulegen. Es ist alles vorzukehren, um eine weitere Verbreitung der Krankheit zu vermeiden.

### **Ernährung**

- 7.11** Frisches, sauberes Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.
- 7.12** Hunde sind regelmässig und ausreichend mit Nahrung zu versorgen, welche hinsichtlich Zusammensetzung dem Alter, den Bedürfnissen und Leistungen der Hunde entspricht.
- 7.13** Ein dem Hundebestand entsprechender Nahrungsvorrat muss vorhanden sein.
- 7.14** Aufzucht- und Mastfutter für Kälber und Ferkel sowie Antibiotika und Hormonzusätze sind nicht gestattet. Speisereste als Hauptnahrung sind ungenügend.
- 7.15** Eine optimale Zusammensetzung der Nahrung für Mutterhündinnen während ihrer Trächtigkeit ist unabdingbar. Im Weiteren ist für eine ausreichende Energie-, Eiweiss-, Mineralstoff- und Flüssigkeitszufuhr zu sorgen.
- 7.16** Die Gewichtsentwicklung der Welpen ist regelmässig zu erfassen und aufzuzeichnen. Bleiben die Gewichtszunahmen einzelner Welpen oder ganzer Würfe unter den durchschnittlichen Rassewerten, ist tierärztlich empfohlener Welpennahrung zuzufüttern.
- 7.17** Die Welpen sind, je nach Milchleistung der Mutterhündin, ab der 4. oder spätestens ab der 5. Lebenswoche an das Aufnehmen fester Nahrung zu gewöhnen.
- 7.18** Welpen sollen ihre Mahlzeiten in regelmässigen Abständen und unter Aufsicht des Züchters einnehmen und nur so viel Nahrung erhalten, wie sie in kurzer Zeit verzehren können. Unbeschränkte, freie Verfügbarkeit von Nassfutter während des ganzen Tages (Adlibitum-Fütterung) ist nicht gestattet.
- 7.19** Der Züchter verpflichtet sich, dem Welpenkäufer bei der Übernahme einen Ernährungsplan sowie einen Futternvorrat für mindestens eine Woche mitzugeben. Damit soll allfälligen Umstellungsschwierigkeiten vorgebeugt werden.

### **Betreuung**

- 7.20** Der Züchter verpflichtet sich, allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Die Hunde sollen sichtbares Vertrauen zu ihren Betreuern zeigen.
- 7.21** Der Züchter hat genügend Zeit zur angemessenen Betreuung der Welpen aufzuwenden und diesen durch Gestaltung und Ausstattung der Zuchtanlage Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Welpen müssen die Gelegenheit erhalten, fremde Menschen, Gegenstände verschiedener Grösse, Form und Farbe kennen zu lernen. Sie sollen auch ausreichend Kontakt mit im Alltag vorkommenden Geräuschen und Umwelteinflüssen erhalten.
- 7.22** Bei regelmässigen Abwesenheiten von mehr als 4 Stunden pro Tag (z.B. berufliche Tätigkeit ausser Haus) ist eine verantwortliche erwachsene Betreuerperson (Vertretung) einzusetzen. Diese Vertretung muss mittels schriftlichem Vertrag nachgewiesen werden.

## 8. Richtlinien für Zuchtstätten mit grossem Hundebestand (Grosszuchten)

Für Grosszuchten werden weitergehende Anforderungen bestimmt, welche sicherstellen, dass die Pflege und Betreuung, aber auch die Grösse und Gestaltung der Zuchtstätten, der grösseren Population entspricht.

- 8.1** Als Grosszuchten gelten Zuchtstätten, die regelmässig mehr als 5 Würfe pro Jahr zur Eintragung melden.
- 8.2** In Zuchtstätten, die jährlich mehr als 5 Würfe zur Eintragung melden, werden jährlich 2 Nachzertifizierungen durchgeführt.
- 8.3** Es dürfen gleichzeitig höchstens zwei Würfe aufgezogen werden. Ausnahmen gelten bei Kleinhunden bis 28cm Widerristhöhe: es dürfen höchstens 3 Würfe gleichzeitig aufgezogen werden.
- 8.4** In Grosszuchten ist eine vermehrte Betreuung durch Fachpersonal sicherzustellen. Zur Beurteilung, ob die personellen Voraussetzungen genügen, werden folgende Richtlinien angewendet:
- Neben dem verantwortlichen Züchter ist eine weitere fachkundige Person namentlich anzugeben, welche jederzeit Unterstützung und Stellvertretung übernehmen kann. Diese Person muss während der geforderten Einsatzzeit ohne Unterbruch an der Adresse der Zuchtstätte verfügbar sein.
  - Als zusätzliche Betreuer gelten nur erwachsene fachkundige Personen, welche die erforderliche Mitverantwortung tragen können. Kinder unter 15 Jahren und Personen, die nur gelegentlich beigezogen werden können, werden nicht anerkannt.
- 8.5** Der Züchter trägt persönlich die volle Verantwortung bei Verstössen der Betreuungsperson gegen diese Weisungen.
- 8.6** Im Weiteren sind die Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) unbedingt einzuhalten. Dies muss durch die SKG-Zuchtstättenberater überprüft werden.
- Ohne „Eidg. Fähigkeitsausweis, Tierpfleger für kleine Haustiere“ dürfen nicht mehr als 20 Hunde gehalten werden, wobei Welpen bis 4 Monate nur zur Hälfte zählen (d.h. es dürfen z.B. maximal 10 erwachsene Hunde und 20 Welpen bis 4 Monate vorhanden sein, die höchstmögliche Welpenzahl ist bei der Bestandesplanung zu beachten).
  - Wenn eine Zahl von 15 Tieren oder mehr erreicht wird (z.B. auch 10 erwachsene Hunde und 10 Welpen, nach BVET), ist tagsüber dauernd für Betreuung bzw. Beaufsichtigung der Hunde zu sorgen. Kurzzeitige Abwesenheiten dürfen im Maximum zwei Stunden pro Tag betragen.

### **9. Jährliche Nachzertifizierungen**

- 9.1** Zuchtstätten, die sich anlässlich der Erstzertifizierung für das Goldene Gütezeichen qualifiziert haben, werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nachzertifiziert, sofern ein Wurf vorhanden ist.
- 9.2** Diese Nachzertifizierungen werden ausschliesslich durch von der SKG ausgebildete Zuchtstättenberater durchgeführt.
- 9.3** Diese Nachzertifizierungen werden nicht angemeldet. Ein üblicher Zeitrahmen wird jedoch eingehalten: werktags 08:30 bis 11:30 Uhr, 13:30 bis 18:00 Uhr, samstags bis 16:00 Uhr.
- 9.4** Die Nachzertifizierungen werden nur durchgeführt, wenn in der Zuchtstätte ein Wurf vorhanden ist. Wird in einem Jahr kein Wurf geboren, entscheidet die Kommission, ob trotzdem eine Überprüfung erfolgen soll.
- 9.5** Damit die Nachzertifizierungen rechtzeitig erfolgen können, ist der Kommission jeder gefallene Wurf mittels Wurfmeldekarte innert 10 Tagen zu melden.
- 9.6** Die Nachzertifizierung umfasst alle in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde, auch Nachzuchttiere, Veteranen und Ferienhunde.
- 9.7** Es werden ausschliesslich die Aufzucht- und Haltungsbedingungen überprüft. Rassespezifische Beurteilungen der Würfe und Hunde werden von den SKG-Zuchtstättenberatern nicht vorgenommen. Im Bedarfsfall ist ein Vertreter des Rasseklubs beizuziehen.
- 9.8** Führt der Züchter neben der Zuchtstätte auch noch ein Tier- oder Hundeheim, so muss dem SKG-Zuchtstättenberater auch zu diesem Bereich zwecks Prüfung ungehindert Zutritt gewährt werden.
- 9.9** Bei jeder Nachzertifizierung füllt der SKG-Zuchtstättenberater ein Formular (Bericht über die Nachzertifizierung) aus. Dieser Bericht muss mit dem Züchter besprochen werden. Berater und Züchter unterzeichnen den Bericht und dokumentieren so die Kenntnisnahme des Inhaltes. Züchter und Berater erhalten je ein Exemplar. Der Zuchtstättenberater übergibt das Original der Kommission. Sofern der Züchter mit gewissen Inhalten nicht einverstanden ist, soll dies im Protokoll erwähnt werden. Es ist ihm Gelegenheit zu bieten, zum Protokoll innert 5 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist an die Geschäftsstelle der SKG zu richten.
- 9.10** Beanstandungen werden dem Züchter an Ort und Stelle mit entsprechender Beratung für Verbesserungen mitgeteilt und auf dem Berichtsformular festgehalten. Bei Mängeln wird, gegenseitiges Einverständnis vorausgesetzt, eine Frist zur Behebung angesetzt. Es erfolgt eine Nachprüfung. Diese Nachprüfung ist gebührenpflichtig.
- 9.11** Beträgt die Frist zur Nachbesserung mehr als zwei Monate, wird das Goldene Gütezeichen entsprechend sistiert.
- 9.12** Bestehen Mängel, über die nicht gemäss Art. 9.10 eine Einigung gefunden werden kann, oder wird in gravierender Weise gegen die Weisungen verstossen, so unterbreitet der SKG-Zuchtstättenberater den Fall unverzüglich der Kommission und stellt gegebenenfalls Antrag auf Verhängung von Sanktionen. Die Kommission entscheidet über das weitere Vorgehen und verfügt die notwendigen Massnahmen.

## **10. Gebühren**

- 10.1** Für die Erstzertifizierung wird eine Gebühr erhoben, welche die Kosten für die Bearbeitung, die Zertifizierung und die Erstellung des Berichts abdeckt.
- 10.2** Für Nachprüfungen aufgrund von Beanstandungen und Sistierungen sowie für Auswärtsaufzuchten gemäss Art. 4.6 dieser Weisungen werden ebenfalls Gebühren erhoben.
- 10.3** Der Inhaber des Goldenen Gütezeichens verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Dieser wird jeweils zum Jahresende für das kommende Jahr in Rechnung gestellt. Sistierung, Verzicht und Annullierung berechtigen nicht zu einer Rückforderung der Gebühren.
- 10.4** Für Züchter, die nicht Mitglied eines SKG-Rasseklubs oder einer SKG-Lokalsektion sind, gelten bezüglich Art. 10.1 bis Art. 10.3 doppelte Gebühren.
- 10.5** Grosszuchten: Ab dem 6. Wurf im gleichen Jahr wird ein weiterer Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.
- 10.6** Die Gebühren werden jeweils durch den Zentralvorstand der SKG, auf Antrag des Arbeitsausschuss für Zuchtfragen, festgelegt und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

## **11. Sistierung / Verzicht / Annullierung der Zertifizierung**

### **Sistierung**

- 11.1** Eine Sistierung wird durch die Kommission ausgesprochen. Sie erfolgt:
- wenn der Züchter vorübergehend die züchterischen Aktivitäten einstellt,
  - wenn der Züchter einen Wohnsitzwechsel ohne fristgerechte Meldung vornimmt,
  - wenn die Frist zur Einreichung der Wurfmeldekarte nicht eingehalten wurde,
  - wenn der SKG-Zuchtstättenberater eine Nachbesserung der Zuchtstätte verlangt und die Frist dafür mehr als zwei Monate beträgt.
- 11.2** Die Zertifizierung wird sistiert, wenn der Unterbruch der züchterischen Tätigkeit nur vorübergehend ist. Der Züchter behält in diesem Fall die Plakette und wird weiter in der Liste der zertifizierten Züchter geführt. Er bezahlt den Jahresbeitrag weiterhin.
- 11.3** Die Sistierung wird erst aufgehoben, wenn eine Nachzertifizierung mit positivem Bericht erfolgt ist. Solche Nachprüfungen sind ebenfalls gebührenpflichtig.
- 11.4** Während einer Sistierung werden auf den Abstammungsurkunden keine goldenen Gütezeichenkleber angebracht.
- 11.5** Dauert die Sistierung länger als 5 Jahre, wird die Zertifizierung annulliert. Zu einem späteren Zeitpunkt kann ein Neuantrag gemäss Art. 3 dieser Weisungen eingereicht werden.

### **Verzicht**

- 11.6** Der zertifizierte Züchter kann jederzeit auf die Auszeichnung „Goldenes Gütezeichen der SKG“ verzichten. Er hat dies der Kommission schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig hat er die Plakette zurückzugeben.

### **Annullierung**

- 11.7 Eine Zertifizierung wird ohne weiteres annulliert:
- wenn die jährliche Nachzertifizierung nicht mit Erfolg abgeschlossen werden kann,
  - wenn die Zucht oder der Zuchtname an eine andere Person übergeht, Beabsichtigt diese andere Person das Goldene Gütezeichen weiter zu führen, hat sie einen Antrag gemäss Art. 3 zu stellen und die darin aufgeführten Anforderungen ebenfalls vollständig zu erfüllen,
  - wenn der Inhaber der zertifizierten Zuchtstätte die Zucht aufgibt,
  - wenn während mehr als 5 Jahren kein Wurf zur Eintragung gemeldet wird,
  - bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland,
  - bei Missachtung der rechtzeitigen Wurfmeldepflicht und wenn deshalb keine Jahres-Nachzertifizierung erfolgen konnte,
  - nach erster erfolgloser Mahnung nicht bezahlter Gebühren, wobei in der Mahnung auf die Annullierungsfolgen bei Nichtbezahlung hinzuweisen ist,
  - wenn gegen den Züchter Sanktionen gemäss ZER ausgesprochen wurden, mit Ausnahme des Verweises (Art. 15.8 ZER),
  - wenn der Züchter während mehr als 2 Jahren seiner Weiterbildungspflicht nicht nachkommt,
  - wenn ein Züchter dem SKG-Zuchtstättenberater den Zutritt zur Zuchtanlage verweigert oder verunmöglicht.

### **Gemeinsame Bestimmungen**

- 11.8 Der Verzicht bzw. die Annullierung der Zertifizierung wird dem Betroffenen durch die Kommission schriftlich mitgeteilt. Eine Kopie des Schreibens geht an den/die zuständigen Rasseklub(s) und Lokalsektion(en) der SKG.
- 11.9 Bei einem Verzicht bzw. der Annullierung der Zertifizierung ist die Plakette unaufgefordert der Kommission zurückzugeben. Der Hinweis auf das goldene Gütezeichen der SKG in Inseraten und Webetexten ist per sofort zu unterlassen bzw. aus bestehenden Texten zu entfernen.
- 11.10 Ein Züchter, dem die Zertifizierung durch Verzicht oder Annullierung abgesprochen worden ist, kann sich erneut um eine Zertifizierung bewerben, sobald er alle in den Weisungen enthaltenen Anforderungen wieder erfüllt und zwischenzeitlich mindestens 4 Würfe während mindestens 3 Kalenderjahren eingetragen hat.

## **12. Sanktionen**

- 12.1 Der Arbeitsausschuss für Zuchtfragen kann gegen Inhaber des Goldenen Gütezeichens, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG und der Rasseclubs zuwider handeln oder staatliche Normen verletzen, welche einen Bezug zum Schutz des Tieres im generellen oder zum Hund im speziellen aufweisen, Sanktionen aussprechen.
- 12.2 Ein Sanktionsverfahren wird insbesondere aufgrund eines begründeten Antrags einer SKG-Sektion, einer schriftlichen Selbstanzeige durch den Züchter, einer schriftlichen Anzeige einer Drittperson oder aus eigener Wahrnehmung von Verantwortlichen der SKG, insbesondere SKG-Zuchtstättenberatern eingeleitet. Die Einleitung des Sanktionsverfahrens wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- 12.3 Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 12.4 Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der



## Weisungen Goldenes Gütezeichen (GGZ) der SKG

---

Gleichbehandlung sind zu wahren.

**12.5** Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis;
- b) Geldstrafe zwischen CHF 50.00 und CHF 1'000.00;
- c) Entzug des Goldenen Gütezeichens der SKG.

**12.6** Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften des ZER (15. Sanktionen) sinngemäss.

### **13. Rechtspflege**

**13.1** Gegen die nachstehend abschliessend aufgezählten Beschlüsse der Kommission steht dem betroffenen Züchter das Recht zu, Rekurs an den Arbeitsausschuss für Zuchtfragen zu erheben:

- Ablehnende Entscheide gemäss Art. 3.15 (Nichterteilung der Zertifizierung),
- Entscheide gemäss Art. 9.12 (Vorgehen und notwendige Massnahmen bei Mängeln im Rahmen der Nachzertifizierung,
- Mitteilung gemäss Art. 11.9 (Annullierung)

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen seit Erhalt des Beschlusses bei der Geschäftsstelle der SKG zuhanden des Arbeitsausschusses Zuchtfragen einzureichen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Mit dem Rekurs können alle Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens und des angefochtenen Beschlusses gerügt werden. Neue tatsächliche Behauptungen sind zulässig.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Das Rekursverfahren ist schriftlich.

Die Kosten des Rekursverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt CHF 50.00 bis CHF 1'000.00. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Rekursentscheid befunden. Die Parteien eines Rekursverfahrens tragen die Kosten im Verhältnis ihres Obsiegens oder Verlierens.

**13.2** Gegen Rekurs- und Sanktionsentscheide des Arbeitsausschusses für Zuchtfragen steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Diese Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.



**14. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 14.1** Diese Weisungen wurden durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 22. November 2006 genehmigt und treten am 01. Januar 2007 in Kraft.
- 14.2** Diese Weisungen ersetzen die am 1. Juli 2000 in Kraft gesetzten Weisungen Goldenes Gütezeichen der SKG.
- 14.3** Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weisungen hängigen Verfahren auf erstmalige Erteilung eines Gütezeichens findet umfassend das neue Recht Anwendung.
- 14.4** Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Fassung.

**Namens des Zentralvorstands der SKG**

*sign.*

.....

**Peter Rub**  
Zentralpräsident SKG

*sign.*

.....

**Dr. Peter Lauper**  
Präsident AA Zuchtfragen + SHSB (AAZ)